

Vorzeichnüs

48

47

Was der Saltgast / den Würckern / Wagen- und Karrenlädern / Stöppern und Trägern von ihrer arbeit geben soll.

Dem Würcker / vom ieden Stücke außschlagegeld / vor ieko bis uf ferner gnädigste verordnung - - 2. gr. 3. pf.

Den Wagenlädern /	{	Von einem Wagen der vierzig und darüber bis in sechzig Stücke laden wird - - - 10. gr.
		Von einem Wagen der dreyßig Stücke ladet - - 8. gr.
		Von einem Wagen der zwanzig Stücke ladet - - 7. gr.
		Von einem einspennigen Wagen / - - - 5. gr.

Den Karrenlädern /	{	Von einem einspennigen Karren / - - - 3. gr.
		Von einem zweispennigen Karren / - - - 5. gr.

Den Stöppern /	{	Von einem einspennigen Wagen / - - - 2. gr. 6. pf.
		Von einem zweispennigen Wagen / - - - 3. gr. 6. pf.
		Von einem grossen Wagen mit vier / fünff oder sechs pferden / - - - 4. gr.
		Und da Sie die Ruthen darzu thun müssen / vor iede Rute mehr nicht / dann zwey pfennig /

Den Trägern / Von einem ieden Stücke Salt mehr nicht dann - - 2. pf.

Damit sollen Würckere / Lädere / Stöppere und Trägere / beneben ihren Knechten zufrieden sein / und weder Sie noch ihre Weiber / Kinder / Gesinde oder Knechte von den Gästen nicht einen heller untern Schein / Bier / Trant / oder ander geld mehr begehren noch abfordern / viel weniger die Wagenläder das stroh sonderlich bezahlet nehmen / sondern es sol ein iedweder unter diesen arbeitern vielmehr die Saltgäste ohne einigen verzug befördern / und Sie nicht muthwillig auffhalten / dadurch Trinckgeld zuerzwingen. Ingleichen die Läder nicht der Stöpper noch die Stöpper der Läder arbeit / sondern ein ieder das seinige / darzu er geschworen / selbstien verrichten und verrichten lassen / dagegen aber die Stöpper mit dem Stroh rathsam / iedoch das dem Gaste sein Salt verwahret wird / umgehen / und nicht mehr vergeblich umkommen lassen als Sie verbrauchen / würde aber iemand hierüber betreten / der sol seiner arbeit im Thale also fort gänzlich verlustig sein / anderer unnachlessiger straffe unbenommen / Ingleichen so auch ein oder der andere seiner Mitgespanen bey vorgedachten arbeitern einen uffsatz machen würde / so sol der oder dieselben Saltgäste / wann es von den Gerichten im Thale erfahren / mit unnachlessiger straffe belegt werden / Verkündlichen mit des Thalgerichts Insiegel bedruckte / So geschehen usm Thalhause zu Halle / den 14. Novembris Anno 1646.

*Vorgeschickte Vorzeichnüs wirdt
 Friedrichs auß Halle wiederholt laudt
 allen den zu jünigen / so sol. sol betriff
 bei willkürlichen anstos straffe / sol
 zum Thale / ungedruckt
 Actum Halle den 21. Februarij 1648.*

47

axr
46

Verzeichniß

48 48
47

Was der Saltgast / den Würckern / Wagen- und Karrenlädern / Stöppern und Trägern von ihrer arbeit

Dem Würcker / vom i
uf f

Den Wagenlädern /

Den Karrenlädern /

Den Stöppern /

Den Trägern / Von einem

Damit sollen Würckere / Knechten zufrieden sein / und Knechte von den Gästen nicht e geld mehr begehren noch abforde bezahlet nehmen / sondern es sol gäste ohne einigen verzug besor Trinckgeld zuerzwingen. Ingl der Läder arbeit / sondern ein ied und verrichten lassen / dagegen a dem Gaste sein Salt verwahret lassen als Sie verbrauchen / w beit im Thale also fort gänzlich men / Ingleichen do auch ein o beitem einen uffsatz machen wür den Berichten im Thale erfahre lichen mit des Thalgerichts Ins den 14. Novembris Anno 1648.



vor ieko biß
- 2. gr. 3. pf.

ber biß
- 10. gr.
- 8. gr.
- 7. gr.
- 5. gr.

- 3. gr.
- 5. gr.

- 2. gr. 6. pf.
- 3. gr. 6. pf.

- 4. gr.

Ten/
nnig/

m - 2. pf.

beneben ihren
er / Gesinde oder
ranck oder ander
stroh sonderlich
elmehr die Salt
ffhalten / dadurch
noch die Stöpper
selbsten verrichten
hsam / iedoch daß
eblich umkommen
der sol seiner ar
straffe unbenom
vorgedachten ar
te / wann es von
werden / Brkünd
alhouse zu Halle/

Handwritten note:
Vorgedacht Vorzinsumbebindt
Freiwillig abkhandeln wiederholt laudt
allen alenry jünigoy, so fol. sol betriff
bei willkürlicher anstalt proffo, sils
zum...
Actum Halle den 21. Februarij 1648.

47